Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10270**
Datum: 17.11.2011
Bezug-Nummer.
HHstelle/Kostenstelle: 2010.6000.1.0300
Verfasser: Amt für Finanzservice
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	06.12.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung einer Mehrausgabe im Bereich Bauordnung im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt folgende Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2011:

Die Mehrausgabe für den Sächlichen Aufwand für Leistungen durch Dritte, Bauordnung, Haushaltsstelle 1.6130.603000, in Höhe von 50.000 Euro.

Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme bei den Verwaltungsgebühren, Bauordnung, Haushaltsstelle 1.6130.100000, in Höhe von 50.000 Euro.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle:	VerwHH:
1.6130.603000	50.000 EUR
Deckung:	
1.6130.100000	50.000 EUR

Egbert Geier
Beigeordneter
Finanzen und Personal

Begründung:

Mehrausgabe für den sächlichen Aufwand für Leistungen durch Dritte

Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2011 einschl. Veränderungen EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2011 EUR
1.6130.603000 Bauordnung Sächlicher Aufwand für Leistungen durch Dritte	1.050.000	50.000	1.100.000

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch:

Mehreinnahmen

Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2011 einschl. Veränderungen EUR	Mehreinnahmen EUR
1.6130.100000 Bauordnung Verwaltungsgebühren	1.950.000	50.000

Die Stadtverwaltung begründet die Mehrausgabe wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Bei der Mehrausgabe handelt es sich um Ausgaben für Leistungen durch Dritte, die sich in gleicher Höhe als Einnahme bei den Verwaltungsgebühren wiederspiegeln. Nach § 65 Abs. 2 BauO LSA müssen Standsicherheitsnachweise bautechnisch geprüft werden. Die Bauaufsichtsbehörde beauftragt mit dieser Prüfung Prüfingenieure für Standsicherheit gem. § 2 Abs. 1 PPVO. Diese erhalten nach der Baugebührenverordnung LSA eine Vergütung, welche durch das Amt für Bauordnung und Denkmalschutz gem. § 3 Abs. 3 Bau GVO zu zahlen ist.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Die zeitliche Verschiebung dieser Ausgabe hätte zur Folge, dass Baugenehmigungen nicht erteilt werden können, da die Standsicherheitsprüfung eine Grundvoraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist. Insgesamt erfolgt die Planung im Amt 63 nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Damit kann keine Deckung aus dem Deckungskreis erfolgen.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt aus der o.g. Haushaltsstelle. Die durch das Amt 63 zu zahlenden Rechnungen an die Prüfstatiker werden an die Bauherren in gleicher Höhe weiterberechnet und fließen in der Einnahme Verwaltungsgebühren in den Haushalt der Stadt Halle (Saale) zurück. Damit handelt es sich hierbei um einen haushaltsneutralen Vorgang.